

LG Lüneburg, Urteil vom 29.1.1997, 3 O 336/96 – *celle.de/celle.com*

Fundstelle: CR 1997, 288 m Anm *Strömer* = GRUR 1997, 470 = NJW-CoR 1997, 304 = WM 1997, 1452

- 1. Wer einen fremden Namen isoliert als Internetdomain nutzt, gebraucht ihn unbefugt im Sinne des § 12 BGB.**
- 2. Auch derjenige, der unterhalb einer Domain als Provider lediglich Plattenspeicher an Dritte vermietet, ohne dass die Domain für ihn registriert ist, gebraucht den in der Domain enthaltenen Namen.**
- 3. Wer eine Domain lediglich für sich hat reservieren lassen, gebraucht den in der Domain enthaltenen Namen schon dann, wenn er die Domain anderen zum Erwerb anbieten will.**

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von den Beklagten die Unterlassung der Benutzung des Namens "Celle" als Adresse im Internet.

Die Beklagten hatten sich zur Zusammenarbeit unter der Firma M zusammengeschlossen, um als Anbieter im Internet aufzutreten. Dabei wollten sie eine Seite im Internet in der Weise belegen, dass sie Dritten diese als Datenspeicher gegen eine Gebühr zur Verfügung stellten, wobei vornehmlich Wirtschaftsunternehmen aus der Region Celle ihre Produkte anbieten konnten, aber auch Kommunen aus dem Landkreis Celle als Nutzer auftreten konnten.

Das Internet ist ein weltweites Datennetzwerk, das dezentral aufgebaut ist und die Datenübermittlung von jedem beliebigen an das Netz angeschlossenen Rechner an jeden beliebigen anderen Rechner mit Netzwerkzugang ermöglicht. Um dies zu gewährleisten, muss jedem angeschlossenen Rechner eine eindeutige "Adresse" zugeordnet werden. Hierbei hat es sich eingebürgert, bestimmte Buchstabenkürzel, die nochmals in Abschnitte unterteilt sind, sogenannte Domains und Subdomains, zu verwenden. So gibt es für den deutschen Nutzungsbereich die Domain "de". International arbeitet man unter anderem mit der Domain "com". Diese Domains bezeichnet man auch als "Top-Level-Domains". Links neben der Top-Level-Domain befindet sich, durch einen Punkt von ihr getrennt, der eigentliche Namensbestandteil des Domain-Namens. Dieser kann vom Teilnehmer - soweit noch nicht vergeben - frei gewählt werden. Die Verwaltung und Vergabe der Domain "de" erfolgt über das Deutsche Network Informations Center in Karlsruhe, kurz *DENIC* genannt. Die Vergabe und Verwaltung der Domain "com" erfolgt beim *Inter-NIC*, die ihren Sitz in den USA hat. Die *DENIC* überprüft bei der Vergabe der Domain-Namen nur, ob die gewünschte Adresse bereits vergeben ist. Andernfalls wird die gewünschte Adresse ohne weitere Prüfung zugeteilt. Dies bedeutet dann, dass die Adresse im Bereich, in dem die *DENIC* arbeitet, nicht von anderen Anbietern mehr erfordert werden kann. Die *DENIC* bietet zusätzlich eine Reservierung der Adresse an. Dies bedeutet, dass jemand, der eine bestimmte Adresse belegen möchte, anfragt und, soweit die Adresse noch frei ist, dieser Name intern bei der *DENIC* für den Anfragenden gespeichert und nach außen hin nun für andere gesperrt wird. Eine Benutzung im Internet kann bei der Reservierung noch nicht erfolgen. Diese Reservierung wird längstens für ein Jahr angeboten. Danach wird die Adresse wieder freigegeben. Diese Möglichkeit gibt es bei der *Inter-NIC* nicht. Hier wird eine Adresse von Anfang an nur delegiert, d.h. zur Benutzung im Internet für einen bestimmten Anbieter ausgegeben.

Der Zugang zum Informationssystem erfolgt über das "World Wide Web" (www). Die Verbindung kann durch den Benutzer des Internets dadurch aufgenommen werden, dass er die ihm bereits bekannte Adresse der Datenbank anklickt, d.h. eingibt, oder durch die Benutzung einer in einem anderen www-Dokument enthaltenen Verzweigung, sogenanntes "link", dahin geführt wird. Daneben gibt es im www-System auch Suchsysteme, die nach bestimmten Themengebieten geordnet sind.

Die Beklagte zu 1) hat die Adresse "celle.de" für sich reservieren lassen. Unter der Adresse "celle.com" bietet sie im Internet Datenspeicher für Dritte an. Die Klägerin wollte die Adresse "celle" für sich belegen lassen. Dabei hat sie vom *Technologie Centrum* in Hannover (*TCH*), an das sie sich diesbezüglich wandte, am 12.4.1996 erfahren, dass dieser Name bereits belegt sei. Nachdem der Klägerin mehrere Werbematerialien bzw. Presseberichte über das Vorhaben des M bekannt geworden waren, forderte sie durch anwaltliches Schreiben vom 25.6.1996 die Beklagte auf, es zu unterlassen, den Namen "celle.de" unberechtigt zu fahren. Die Beklagte zu 1) teilte daraufhin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 8.7.1996 mit, daß sie die Adresse "celle.de" nicht benutze, sich aber unter "celle.com" ein von ihr gestaltetes Informationsangebot befinde. Im übrigen verwies sie darauf, daß nach ihrer Kenntnis die Domain "celle.com" für eine mexikanische Firma von der *Inter-NIC* vergeben worden sei. (...)

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagten verstießen mit der Verwendung der Adresse "celle" gegen das Namensrecht der Klägerin. Ohne jeglichen Zusatz würde bei einem Benutzer der Eindruck erweckt, die Stadt Celle biete unter dem Namen "celle" an. Deshalb begehrt sie die Unterlassung der Verwendung des isolierten Namens von den Beklagten. Die Klägerin meint, die Unterlassungserklärungen der Beklagten seien wenig aussagekräftig. Diese seien so formuliert, dass die Beklagte zu 1) die Domain "celle.com" nicht löschen und der Klägerin zur Verfügung stellen wolle, sondern lediglich auf eigene Angebote verzichten wolle. (...)

Entscheidungsgründe

I. Die Klägerin kann gemäß § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 1004 Abs 1 BGB von der Beklagten zu 1) verlangen, dass diese den Domain-Namen "celle.com" und "celle.de" nicht weiter nutzt bzw. nutzen wird.

1. Die Beklagte zu 1) benutzt den Namen der Klägerin. Durch die Adresse "celle.com", unter der die Beklagte zu 1) Internet-Seiten belegt, gebraucht sie diesen Namen. Der Einwand der Beklagten zu 1), sie stelle nur Speicherplätze für Dritte zur Verfügung, geht fehl. Sie ist jedenfalls die Veranlasserin der Verwendung des Domain-Namens. Sie hat sich die Adresse delegieren lassen, um diese Seite im Internet entsprechend zu belegen. Auch wenn diese Seite aufgrund der Unterlassungserklärung der Beklagten zu 1) zur Zeit mit keinem eigenen Angebot der Beklagten zu 1) belegt ist, die Seite vielmehr leer ist, beanspruchen Dritte unter dieser Bezeichnung gewisse Speicherplätze. Diese werden durch das alleinige Handeln der Beklagten zu 1) vergeben. Diejenigen, die diese Speicherplätze in Anspruch nehmen, haben keinerlei Einfluss auf die Adressenauswahl. Die Beklagte zu 1) entwirft das Programm, entscheidet darüber, wer auf ihren Internet-Seiten anbieten darf, und erhebt dafür auch eine festgesetzte Gebühr. Sämtliche Anbieter werden unter dem Oberbegriff "celle.com" zusammengefasst und aufgelistet. Durch die Providertätigkeit der Beklagten zu 1) wird der Klägerin die Nutzung ihres Namens im Internet verwehrt. Insoweit ist die von der Beklagten zu 1) abgegebene Unterlassungserklärung ohne rechtliche Bedeutung. Denn darin erklärt sich die Beklagte zu 1) lediglich bereit, nicht selbst unter der genannten Domain anzubieten.

2. Durch ihr Verhalten verletzt die Beklagte zu 1) das Recht der Klägerin an ihrem Namen. Es besteht die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung. Der Name dient der Unterscheidung eines

bestimmten Subjekts von anderen und hat dabei einerseits die Funktion der Individualisierung, andererseits der Identifikation (vgl. *Palandt/Heinrichs*, BGB, 56. Auflage, § 12 Rdnr 1). Diese Funktion haben auch die Internet-Domain-Namen. Der Einwand der Beklagten zu 1), der Domain-Name bezeichne lediglich den an das Netzwerk angeschlossenen Rechner, nicht jedoch die Person, die Absender oder Adressat der Nachricht sei, und sei deshalb eher mit einer Adresse vergleichbar, ist unbeachtlich. Entsprechend angelegte Domain-Namen können auch den Betreiber der Seiten ausweisen. Diesen Bezeichnungen kommt dann auch Namensfunktion zu (vgl. *Gabel*, NJW-COR 96, 322 [324]; *Kur*, CR 96, 325 [327]). Durch die Bezeichnung der Domain wird damit häufig auf die Person zurückgeschlossen, die die Domain unterhält. Ein nicht unerheblicher Teil der Internet-Benutzer wird bei der Verwendung der Adresse "celle" ohne weiteren Zusatz meinen, es handele sich um die Stadt Celle, die die Angebote abgibt. Nach allgemeinem Sprachverständnis wird mit der isolierten Verwendung des Ortsnamens die Kommune als solche bezeichnet. Zwar ist nicht auszuschließen, dass ein Benutzer, der die Adresse "celle" liest, erwartet, dass dort auch Informationen über die Stadt und die Region gespeichert sind. Die isolierte Verwendung des Begriffs legt es aber nahe, dass Urheber dieser Information die Stadt Celle ist, d.h. dass die Informationen von dieser stammen. Dem Umstand, dass der Zugang zu den Programmen der Beklagten zu 1) über Querverbindungen angeklickt wird, kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Es ist unstrittig, dass es mehrere Möglichkeiten gibt, zu dem Programm zu gelangen. Es gibt umfassende Verzeichnisse über die Internet-Programme, die dann nach der Adresse eingegeben werden können. Eine Verletzung des Namensrechts der Klägerin ist letztlich bereits dann zu bejahen, wenn der unrichtige Eindruck im Rechtsverkehr hervorgerufen wird, der Namensträger habe dem Gebrauch seines Namens zugestimmt (vgl. *Palandt*, a.a.O., § 12 Rdnr 22).

Soweit die Beklagte zu 1) meint, die Stadt Celle könne ebenfalls im Internet ein Programm anbieten mit einem Namenszusatz, braucht sich die Klägerin darauf nicht verweisen zu lassen. Die Beklagte zu 1) hat keine Rechte auf die Adresse "celle". Die Beklagte zu 1) hat nicht nachgewiesen, dass ihr, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Priorität (vgl. BGHZ 24, 240, *BGH* NJW 93, 460), ein Recht auf den Gebrauch des Namens "celle" zusteht.

3. Die erforderliche Wiederholungsgefahr ist durch die fortdauernde Vermittlung von Plattenspeichern an Dritte durch die Beklagte zu 1) und damit der weiteren Nutzung des Domain-Namens "celle.com" im Internet gegeben.

4. Die Beklagte zu 1) ist auch passivlegitimiert. Dabei ist unbeachtlich, dass die Beklagte zu 1) nicht mehr Inhaber des Domain-Namens "celle.com" ist, da durch die Tätigkeit der Beklagten zu 1) als Verwalter und Provider die Verwendung der Bezeichnung "celle.com" auf dem Handeln der Beklagten zu 1) beruht.

5. Die Klägerin hat auch einen Unterlassungsanspruch bezüglich der Verwendung des Domain-Namens "celle.de" gemäß § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 1004 Abs 1 Satz 2 BGB. Dabei kommt es auf die Frage, ob die Reservierung einer Domain eine Benutzung im Sinne von § 12 BGB ist, nicht entscheidend an. Die Reservierung soll zumindest eine spätere Benutzung des Namens vorbereiten. Durch die Reservierung der Domain "celle.de" steht die Beeinträchtigung des Namensrechts der Klägerin unmittelbar bevor.

Dabei ist unbeachtlich, ob die Beklagte zu 1) den Namen selbst im Internet nutzen will. Die unmittelbar bevorstehende Gefahr der Verwendung des Namens ergibt sich schon aus den Bekundungen der Beklagten zu 1), den Namen über virtuelle Tauschbörsen handeln oder an Dritte weitergeben zu wollen. Gerade auch durch den Umstand, dass eine Reservierung nur für maximal 1 Jahr möglich ist, ist die drohende Rechtsverletzung auch hinreichend konkret. Die Beklagte zu 1) ließ sich den Domain-Namen im Frühjahr 1996 beim *DENIC* reservieren. Damit müsste spätestens im Frühjahr 1997 eine Delegation erfolgen, da anderenfalls der Domain-

Name wieder frei werden würde. Ein Freiwerden des Namens ist aber gerade nicht das Ziel der Beklagten zu 1), die vielmehr erwägt, den Namen auf eine Familie des Namens "celle" zu übertragen.

II. Die Klägerin kann gemäß § 249 Satz 2 BGB von der Beklagten zu 1) verlangen, dass diese auf die weitere Reservierung des Namens "celle.de" verzichtet, eine entsprechende Freigabeerklärung also beim *DENIC* abgibt.

Hinsichtlich des Begehrens der Klägerin, die Beklagte zu 1) zu verurteilen, durch entsprechende Erklärung beim *Inter-NIC* den Namen "celle.com" freizugeben, war die Klage abzuweisen. Die Beklagte zu 1) ist insoweit nicht passivlegitimiert. Die Beklagte zu 1) ist nach ihrem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag nicht mehr Inhaber des Domain-Namens "celle.com". Eine Freigabe des Domain-Namens kann jedoch nur durch entsprechende Verzichtserklärung des Inhabers des Namens beim *Inter-NIC* erreicht werden.

III. Hinsichtlich des Beklagten zu 2) war die Klage abzuweisen. (...) Die Klägerin hat nicht ausreichend dargetan, dass auch der Beklagte zu 2) durch sein Verhalten eine Namensverletzung im Internet begeht. Es kann dahinstehen, ob der Beklagte zu 2) an dem M beteiligt war oder ist und mit der Beklagten zu 1) in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengearbeitet hat. Die Klägerin hat jedenfalls nicht ausreichend vorgetragen, dass der Beklagte zu 2) den Domain-Namen "celle.de" und "celle.com" verwendet bzw. beantragt hat oder zumindest, dass die Beklagte zu 1) zugleich für den Beklagten zu 2) tätig geworden ist. Bei dem Antrag auf Unterlassung einer Namensverletzung gemäß § 12 Satz 2 BGB kann nur derjenige in Anspruch genommen werden, der die Verletzung tatsächlich, d.h. selbst begeht. Das gilt auch dann, wenn die Beklagten sich zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen haben. Auf Unterlassung der Namensverletzung kann dann nur der Verletzer selbst, nicht auch ein etwaiger Mitgesellschafter in Anspruch genommen werden. (...)

Anmerkung

Der Rechtsstreit um die Domain „celle.com“ wurde aber nicht bis zum Ende ausgefochten. In der Kostenentscheidung des OLG Celle, Beschluss vom 21.3.1997, 13 U 202/96, hielt die zweite Instanz lediglich fest, dass es wegen der TLD „com“ eher zweifelhaft wäre, ob Namensrechte der klagenden Stadt verletzt wären.

Die Frage, ob durch die Registrierung und Benutzung von Domain-Namen im Internet Namens-, Firmen- oder Markenrechte anderer verletzt werden können, ist derzeit Gegenstand einer Vielzahl von Gerichtsverfahren. Von großer Bedeutung sind dabei nicht nur Fälle, in denen die Domain einen Rechner bezeichnet, auf dem bereits ein bestimmtes Angebot abgelegt ist, sondern auch solche Konstellationen, bei denen ein Domain-Name lediglich für eine spätere Benutzung vorgemerkt, "reserviert" wurde. Findige Geschäftsleute haben nämlich in den vergangenen Monaten gleich Dutzende von wohlklingenden Namen für sich reservieren lassen mit der Folge, dass die Namensinhaber beim Versuch, beim *Deutschen Network Information Center (DENIC)* oder beim *International Network Information Center (InterNIC)* ihre Wunschdomain registrieren zu lassen, leer ausgehen.

Die Reservierung von Internetdomains wurde zwar auch für den deutschen Namensraum am 1.2.1997 abgeschafft; das ändert aber nichts daran, dass auch in Zukunft viele Internet-

Teilnehmer ins Leere greifen werden, wenn sie eine delegierte Domain aufrufen. Technisch ist es nämlich durchaus möglich und praktisch gang und gäbe, eine Domain für eine spätere Benutzung zunächst einmal zu "parken", also für einen Internetdienst noch nicht frei zuschalten. Der Inhaber der Domain tritt dann nach außen überhaupt nicht in Erscheinung. Eine harte Nuss für Kläger, die sich auf kennzeichenrechtliche Ansprüche berufen, weil die Rechtsprechung hier für eine erfolgreiche Geltendmachung bisher regelmäßig eine Verwechslungsgefahr oder doch zumindest die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung verlangte.

1. Das *Landgericht Lüneburg* musste sich mit dem Fall auseinandersetzen, dass ein Provider die eine Domain lediglich reserviert hatte - die Domain "celle.de" -, die andere zwar delegiert war, aber eben nicht (mehr) für ihn. Unter der Domain "celle.com" vermietete die Beklagte im Auftrag einer mexikanischen Gesellschaft Plattenspeicher an Unternehmen aus der Region Celle. Das Gericht hat hierin zu Unrecht eine Benutzung der Domain durch die Beklagte gesehen. Die Internet-Adresse <http://www.celle.com> selbst hat die Beklagte zuletzt unstreitig nicht mit einem Angebot belegt gehabt und insoweit auch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Sie war auch nicht mehr als Domain-Inhaber registriert. Ihre Tätigkeit beschränkte sich darauf, für den Domain-Inhaber unterhalb der Adresse Plattenspeicher für Dritte zu vermieten, also z.B. die Adresse <http://www.celle.com/kinos/apollo/programm.htm> zu vergeben. Diese Dritten belegten dann die Seiten mit eigenen Angeboten.

Nun wird niemand behaupten wollen, dass derjenige Namensrechte einer Stadt verletzt, der unter einer solchen Adresse ein Kinoprogramm anbietet. Schließlich bleibt auch das *Amtsgericht Celle* unbehelligt, obwohl in der Postanschrift zweimal das Wort "Celle" auftaucht. Wenn das aber so ist, dann handelt wohl erst recht nicht derjenige unlauter, der eine Adresse unterhalb von "celle.com" lediglich vermietet. Die Stadt Celle geht dabei zwar leer aus, weil die Domain einmalig vergeben wird. Erstens kann sie aber unter stadt-celle.com auftreten, und zweitens hat das nichts mit dem Namensrecht zu tun.

2. Mit dem *Landgericht Mannheim* (CR 1996, 353) und gegen das *Landgericht Köln* (CR 1997, 291 [in diesem Heft]) hat das Landgericht sich dafür ausgesprochen, Domain-Namen identifizierten nicht Rechner, sondern gelegentlich auch deren Betreiber. Die Ansicht ist unzutreffend. Maßgeblich ist allein das Angebot, das sich auf einer Webseite findet. Wer "celle.com" eingibt und dann auf eine Seite stößt, auf der Papiertaschentücher angeboten werden, der kommt nicht auf die Idee, dass die Stadtväter hinter der Web-Präsenz stehen. Maßgeblich ist deshalb das, was auf den Seiten angeboten wird, die bei der Eingabe einer Adresse erscheinen. Solange die Seiten leer sind oder auf ihnen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der gleichnamige Namensträger nichts mit dem Angebot zu tun hat - so verhielt es im entschiedenen Fall -, kann es nicht zu einer Zuordnungsverwirrung kommen. Der "allgemeine Sprachgebrauch", auf den sich das Landgericht beruft, hilft im Internet nicht viel weiter. Entscheidend ist das, was der durchschnittliche Internet-Nutzer vermutet, wenn er einen Rechner im World Wide Web auswählt. Der Hinweis, es gebe "umfassende Verzeichnisse über die Internet-Programme, die dann nach der Adresse eingegeben werden können", lässt vermuten, dass das Gericht die Art und Weise, wie Web-Seiten ausgewählt werden, nicht verstanden hat.

3. Anders als die Domain "celle.com" war "celle.de" für die Beklagte lediglich reserviert. Das Landgericht ist gleichwohl fest davon überzeugt, dass eine Benutzung unmittelbar bevorstehe. Tatsächlich gab es in der Vergangenheit aber viel mehr reservierte als delegierte Domains. Anders als bei der Anmeldung zum Handels- oder Markenregister muss nämlich die Registrierung beim *DENIC* keineswegs zwangsläufig zu einer späteren Bekanntmachung und Verwendung der gewählten Bezeichnung führen. Die Weitergabe einer vorgemerkten Domain an gleichberechtigte Dritte, etwa an eine Stadt Celle in Südamerika oder eine Familie "Celle", mag zwar der Klägerin nicht gefallen, sie ist aber legitim. Mit einem unbefugten Namensgebrauch im

Sinne des § 12 BGB hat eine solche Übertragung ebenso wenig zu tun wie die Vergabepraxis des *DENIC*. Dort werden sogar ohne jede Überprüfung einer Berechtigung Domain-Namen vergeben. Soll einem Domain-Inhaber im Einzelfall und nach sorgfältiger Abwägung verwehrt sein, was das *DENIC* bereits über 50.000 Mal getan hat?

4. Mit der Klage hatte die Stadt Celle zudem verlangt, die "Adresse "www.celle.de" für die Nutzung durch die Klägerin freizugeben". Das Landgericht hat dazu lediglich festgestellt, dass Folge der Namensrechtsverletzung gemäß § 249 Satz 2 BGB der Verzicht auf die weitere Reservierung und die Freigabe sei. Warum diese ausgerechnet zugunsten der Klägerin und nicht eines beliebigen Dritten erklärt werden soll, der die gleichen Rechte an der Bezeichnung hat wie die Stadt Celle, begründet das Gericht nicht. Eine Übersicht zu weiteren Entscheidungen zu Domain-Namen findet sich im Internet unter der Adresse <http://www.netlaw.de/urteile>.

RA Tobias H. *Strömer*, Krefeld